

Gebührenordnung zur Friedhofsordnung

der Stadt Steinau an der Straße

Aufgrund der §§ 5 und 93 Abs. 2 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90,93) und der §§ 1 bis 5 a und 10 des Hessischen Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 24. März 2013 (GVBl. S. 134), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 20. Juli 2023 (GVBl. S. 582) und des § 33 der Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.11.2013 hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Steinau an der Straße in der Sitzung vom 19.12.2023 für die Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße in den Stadtteilen Bellings, Hintersteinau, Marborn, Marjoß, Seidenroth, Steinau- Innenstadt und Uerzell sowie für die Leichenhalle im Stadtteil Ulmbach

folgende

Gebührenordnung

beschlossen:

I. Gebührenpflicht

§ 1

Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Friedhöfe, ihrer Einrichtungen und Anlagen sowie deren Unterhaltung im Rahmen der Friedhofsordnung der Stadt Steinau an der Straße vom 13.11.2013 werden Gebühren nach Maßgabe dieser Gebührenordnung erhoben.

§ 2**Gebührensschuldner**

1. Schuldnerin oder Schuldner der Gebühren für Leistungen nach der Friedhofsordnung sind:
 - a) Bei Erstbestattungen die Personen, die nach dem Hessischen Friedhofs- und Bestattungswesengesetz bei Verstorbenen die erforderlichen Sorgemaßnahmen zum Schutz der Gesundheit und der Totenruhe zu veranlassen haben. Angehörige in diesem Sinne sind u. a. der Ehegatte, Verwandte ersten und zweiten Grades, Adoptiveltern und –kinder.

Lebte der Verstorbene im Zeitpunkt seines Todes in einem Krankenhaus, einer Pflege- oder Gefangenenanstalt, einem Heim, einem Lager, einer Sammelunterkunft oder einer ähnlichen Einrichtung, so ist der Direktor oder Leiter des Krankenhauses, der Anstalt, des Heimes oder Lagers oder deren Beauftragte Verpflichteter im obigen Sinne, wenn Angehörige innerhalb der für die Bestattung bestehenden Zeit nicht aufzufinden sind.
 - b) Bei Umbettungen und Wiederbestattungen die Antragstellerin oder der Antragsteller
2. Für die Gebührenschuld haftet in jedem Falle auch
 - a) die Antragstellerin oder der Antragsteller,
 - b) diejenige Person, die sich der Stadt gegenüber schriftlich zur Tragung der Kosten verpflichtet hat,
 - c) Für die Zahlung der Friedhofsunterhaltungsgebühr haftet zusätzlich in jedem Falle auch, wer sich zur Grabpflege verpflichtet hat.
3. Mehrere Verpflichtete haften als Gesamtschuldner.

§ 3**Entstehung der Gebührenschuld, Fälligkeit**

1. Die Gebührenschuld entsteht bei Inanspruchnahme von Leistungen nach der Friedhofsordnung, und zwar mit der Beantragung der jeweiligen Leistung. Die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsteht erstmals für das Jahr, in dem eine Bestattung stattgefunden hat und letztmals für das Jahr, in dem die Grabstelle einschließlich Grabmal und Grabaufbauten geräumt wird.
2. Die Gebühren sind sofort nach Bekanntgabe des entsprechenden Gebührenbescheids fällig.

§ 4**Rechtsbehelfe/Zwangsmittel**

1. Die Rechtsbehelfe gegen Gebührenbescheide aufgrund dieser Satzung regeln sich nach den Bestimmungen der Verwaltungsgerichtsordnung in der jeweils gültigen Fassung.
2. Für die zwangsweise Durchsetzung der im Rahmen dieser Satzung erlassenen Gebührenbescheide gelten die Vorschriften des Hessischen Verwaltungsvollstreckungsgesetzes in der jeweils gültigen Fassung.

II. Gebühren**§ 5****Gebühren für die Benutzung der Leichenhalle, der Friedhofshallen bzw. der Friedhofskapelle**

1. Für die Benutzung der Friedhofshalle bzw. – kapelle einschließlich Leichenhalle (ohne Reinigung) werden folgende Gebühren erhoben:

- a) Aufbewahrung einer Leiche bis zu drei Tagen zwecks Überführung nach außerhalb incl. Nutzung der Kühlzelle

	55 €
für jeden weiteren Tag	17 €

- b) Benutzung einer Friedhofshalle bzw. –kapelle einschließlich Benutzung des Aufbewahrungsraumes einschl. Trauerfeier je Tag der Nutzung ohne Kühlzelle

Steinau	105,00 €
Bellings	33,00 €
Marjoß	44,00 €
Uerzell	22,00 €
Hintersteinau	44,00 €
Marborn	28,00 €
Ulbach	28,00 €

Benutzung der Kühlzelle je angefangenen Tag 17 €

§ 6

Bestattungsgebühren

1. Für das Ausheben und Schließen eines Grabes sowie Aufbringen der Kränze auf die Grabstätte werden folgende Gebühren erhoben:
 - a) bei der Bestattung der Leiche eines Erwachsenen oder eines Kindes vom 5. Lebensjahr ab

1. in einem Reihengrab	517 €
2. in einem Doppelgrab	517 €
3. in einem Tiefengrab	
a) Erstbestattung	770 €
b) Zweitbestattung	671 €
 - b) bei der Bestattung der Leiche eines Kindes unter 5 Jahren

1. in einem Reihengrab	220 €
------------------------	-------
 - c) bei der Bestattung der Leiche eines Säuglings bis zu 1 Jahr

	182 €
--	-------

2. Bei der Beisetzung von Aschenresten werden folgende Gebühren erhoben:

Beisetzung

a) in einer Urnengrabstätte	198 €
b) in einer Grabstätte für Erdbestattung	198 €
c) als stille Beisetzung ohne Benutzung der Friedhofshalle oder –kapelle	110 €

3. Die Bestattung von standesamtlich nicht anmeldepflichtigen Leibesfrüchten, die unter Vorlage des vorgeschriebenen Bestattungsscheines eines Arztes oder einer Hebamme ohne Mitwirkung der Friedhofsverwaltung dem Friedhof zugeführt werden, erfolgt gegen eine Gebühr von

	182 €
--	-------

Ein Anspruch auf Beisetzung in einem Grab besteht in diesem Falle nicht.

§ 7**Umbettungsgebühren**

Für Umbettungen (Graböffnung und – schließung) werden folgende Gebühren erhoben:

- | | | |
|----|--|-------|
| 1. | Umbettung einer Leiche | 715 € |
| 2. | Für die Umbettung der Leiche eines Kindes unter fünf Jahren beträgt die Gebühr 75 % des vorstehenden Satzes. | |
| 3. | Für die Umbettung einer Aschenurne | 330 € |

§ 8**Erwerb des Nutzungsrechts an einer Reihengrabstätte und Urnengrabstätte**

- | | | |
|----|---|---------|
| 1. | Für die Überlassung einer Reihengrabstätte werden folgende Gebühren erhoben: | |
| | a) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen im Alter bis zu 5 Jahren | 490 € |
| | b) Reihengrab zur Beisetzung eines Verstorbenen über 5 Jahre | 617 € |
| 2. | Für die Überlassung einer Urnengrabstätte werden erhoben | 358 € |
| 3. | Für die Überlassung einer Urnenschlichtgrabstätte werden erhoben | 187 € |
| 4. | Für die Überlassung einer Doppelgrabstätte werden erhoben | 1.837 € |
| 5. | Für die Überlassung einer Tiefgrabstätte werden erhoben | 946 € |
| 6. | Für die Überlassung einer Einzelschlichtgrabstätte werden erhoben | 814 € |
| 7. | In den Gebühren gemäß den vorstehenden Ziffern 1, 2, 4, 5 und 6 sind folgende Leistungen enthalten: | |
| | a) die Räumung der Grabstätte nach Ablauf der Ruhefrist | |
| | b) die Entsorgungskosten der baulichen Anlagen | |
| | c) die Einebnung und Einsaat der geräumten Grabfläche | |
| 8. | In den Gebühren gemäß vorstehender Ziffer 3 und 6 ist enthalten: | |

a) die Grabstellenpflege während der Dauer der Ruhefrist

9. Für die Unterhaltung der Friedhöfe der Stadt Steinau an der Straße durch die Friedhofsverwaltung wird je Grabstätte für die Dauer der Nutzung eine Kostenpauschale erhoben. Diese wird zusammen mit der Gebühr für das Nutzungsrecht erhoben und beträgt einheitlich

a) je Einzel-/Tiefgrabstätte	809 €
b) je Doppelgrabstätte	1.617 €
c) je Urnengrabstätte	578 €

d) Für Grabstätten, deren Nutzungsrechte bereits vor dem 01.01.2023 erworben wurden und die Friedhofsunterhaltungsgebühr nicht bis zum Ende des Nutzungsrechts abgelöst ist, wird die Friedhofsunterhaltungsgebühr entsprechend der Restnutzungsdauer im Laufe des Jahres 2023 in einer Summe erhoben. Bei Verlängerung der Nutzungsrechte gilt § 9 Ziffer 2. entsprechend.

§ 9

Verlängerung der Ruhefrist

1. Für die Verlängerung der Ruhefrist bei Doppelgrabstätten, Tiefgrabstätten sowie Urnengrabstätten aus Anlass der Zweitbestattung werden pro Jahr der Verlängerung erhoben:

a) bei Tiefgrabstätten	33 €
b) bei Doppelgrabstätten	66 €
c) bei Urnengrabstätten	18 €

2. Erfolgt eine Verlängerung der Nutzungszeit wird die Kostenpauschale nach § 8 Ziffer 9. anteilig für die Jahre der Verlängerung erhoben.

§ 10

Gebühren für Grabräumung

Für die Räumung einer vor dem 25.3.1992 auf den Friedhöfen der Stadtteile bzw. einer vor dem 1.10.1992 auf dem Friedhof in Steinau angelegten bzw. vorhandenen Grabstätte nach Ablauf der Nutzungszeit durch den Friedhofsträger bzw. von ihm beauftragte Unternehmer (§ 28 Abs. 2 der Friedhofsordnung) werden die nachgewiesenen tatsächlichen Kosten zuzüglich einem Verwaltungskostenaufwand von 5 % erhoben.

§ 11

Verwaltungsgebühren

- | | |
|--|------|
| 1. Prüfung und Genehmigung eines Antrages zur Aufstellung eines Grabmales | 33 € |
| 2. Ausstellung einer Bestattungs-Erlaubnis zur Urnenbeisetzung | 17 € |
| 3. Ausstellung und Versand der Urnenbeisetzungsbestätigung | 11 € |
| 4. Prüfung und Genehmigung eines Antrages zur Umbettung einer Leiche oder einer Aschurne | 55 € |

§12

Inkrafttreten

Diese Gebührenordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung zur Friedhofs- und Bestattungsordnung vom 13.10.2006 sowie Nachtrag vom 11.12.2014 und Nachtrag vom 28.09.2022 außer Kraft.

Steinau an der Straße, den 20.12.2023

Der Magistrat der Stadt Steinau an der Straße

Zimmermann
Bürgermeister

**Ausfertigungsvermerk:**

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten wurden.

Vorstehende Gebührenordnung zur Friedhofsordnung wurde durch Hinweisbekanntmachung in den Kinzigtal-Nachrichten vom 06.01.2024 sowie Bergwinkel Wochenboten öffentlich bekannt gemacht.